

SimplifyU Software Betriebsrat

Sie haben einen Betriebsrat?

Dann steht diesem nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz ein Mitbestimmungsrecht bei Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen zu, welche dazu geeignet sind, das Verhalten und/oder die Leistung der Mitarbeitenden zu überwachen.

In Teilbereichen trifft dies naturgemäß auch auf die Software von SimplifyU zu. Sei es, dass z. B. der Bearbeiter eines noch offenen Arbeitsauftrages ersichtlich ist oder eine Übersicht über fällige Maßnahmen erstellt wird.

Hier unterstützen wir Sie mit einer **Muster-Betriebsvereinbarung**.

Ihr Nutzen

- SimplifyU hat in Zusammenarbeit mit einem Fachanwalt für Arbeitsrecht eine einfache und umfassende Muster-Betriebsvereinbarung aufgebaut
- Sparen Sie sich Zeit und zusätzliche juristische Kosten
- Reduzieren Sie den Abstimmungsaufwand mit ihrem Betriebsrat
- Starten Sie schnell mit Ihrer neuen Software durch
- Schaffen Sie Transparenz für Ihre Mitarbeitenden und holen Sie die Mitbestimmung von Anfang an ins Boot
- So vermeiden Sie frühzeitig Missverständnisse
- Bei Bedarf steht Ihnen unser Fachanwalt jeder Zeit mit Rat und Tat zur Verfügung

Betriebsvereinbarung zur Einführung und Nutzung der Qualitätsmanagement-Software „SimplifyU“¹

Zwischen

Muster-GmbH, v.d.d. GF Max Mustermann, Musterstr. 1, 12345 Musterhausen
- nachfolgend: Unternehmen -

und

dem [Gesamt-]Betriebsrat der Muster GmbH, v.d.d. Betriebsratsvorsitzende Maria Musterfrau
- nachfolgend: Betriebsrat -

wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen.

§ 1. Vorbemerkung

Das Unternehmen beabsichtigt, die Qualitätsmanagement-Software „SimplifyU“ einzuführen und zu nutzen. Zweck der Software ist die Gestaltung und Organisation des betrieblichen Qualitätsmanagement-Systems mit den Zielen, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen (insbes. BAR), die Voraussetzungen der Zertifizierung möglichst umfassend zu erfüllen und den Mitarbeitenden ein QM-System zur Seite zu stellen, welches die Arbeitseffizienz erhöht und die Abläufe vereinfacht.

§ 2. Geltungsbereich

(1) Diese Betriebsvereinbarung gilt räumlich für den Betrieb [...] / das Unternehmen [...] mit allen Betrieben (Standorten). (Nichtzutreffendes bitte löschen.)

(2) Persönlich gilt diese Betriebsvereinbarung für alle Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG genannten Mitarbeiter (=Mitarbeitende).

§ 3. Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Den Parteien ist bewusst, dass die Einrichtung und Nutzung der QM-Software teils dazu geeignet ist, die Leistung und / oder das Verhalten der Mitarbeitenden i.S.v. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG zu überwachen. Dies ist nicht die primäre Zweckbestimmung der Software.

Die Parteien vereinbaren hierzu, dass die zulässige Nutzung von durch oder mit der Software gewonnenen Leistungs- und / oder Verhaltensdaten im Hinblick auf die Mitarbeitenden durch eine sog. „Whitelist“-Lösung abschließend geregelt wird. Hierzu werden in der Anlage 1 – welche wesentlicher Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung ist – diejenigen Auswertungen /

Highlights

- Muster-Betriebsvereinbarung erstellt von einem Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Kurze, verständliche Regelung
- „Whitelist“-Lösung: Nur erlaubte Auswertungen werden benannt – andere Nutzungen sind unzulässig. Dadurch einfache, zukunftssichere und transparente Handhabung.